

# L I Z E N Z V E R E I N B A R U N G

**betreffend die zentrale Vervielfältigung  
für ein Streaming-service zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-,  
Handels- und Gastronomiebetrieben**

zwischen

**austro mechana**  
**Gesellschaft zur Wahrnehmung**  
**Mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.**  
Baumannstraße 10  
1030 Wien  
(kurz: **austro mechana, Lizenzgeber**)

und der Firma

vertreten durch.....  
(kurz: **Lizenznehmer**)

## **1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

### 1.1.

Der Lizenzgeber ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016), die die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehende Rechte an der Aufnahme, der weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung von Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton-, Bildton- und Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahrnimmt. Für diese Tätigkeit besitzt sie die erforderliche Wahrnehmungsgenehmigung im Sinne des VerwGesG 2016.

### 1.2.

Der Lizenznehmer bietet seinen Kunden ein Service an, bei dem unter rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung des Lizenznehmers Aufnahmen (Speicherungen) und/oder Überspielungen (Vervielfältigungen) von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik mit oder ohne Text zentral zu dem Zweck vorgenommen werden, um über eine Datenleitung zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe an den Kunden geliefert zu werden. Diese Aufführungen dürfen mit (nicht unter diesen Vertrag fallenden) Werbespots in zeitlicher Aufeinanderfolge

kombiniert werden. Die Kunden in Österreich sind Mitgliedsbetriebe des Österreichischen Veranstalterverbandes, die die gespeicherten Werke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe nutzen („Aufführungsbetriebe“).

## **2. Werknutzungsbewilligung**

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer für das Lizenzgebiet und auf Lizenzdauer folgende nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung am gesamten vom Lizenzgeber vertretenen Repertoire, nämlich: Die Bewilligung, zentrale Vervielfältigungen von Werken ihres Repertoires auf Ton- bzw. Datenträgern herzustellen.

## **3. Bedingungen und Beschränkungen der Werknutzungsbewilligung**

### 3.1.

Die Werknutzungsbewilligung zur Vervielfältigung gemäß Punkt 2 ist mit dinglicher Wirkung auf den Zweck der Übermittlung zur öffentlichen Aufführung (Wiedergabe) in den Verkaufsräumen (Filialen) des Lizenznehmers und/oder seiner Kunden/konzernmäßig verbundenen Unternehmen samt allfälligen Rechtsnachfolgern beschränkt.

### 3.2.

Unter „Kunden“ des Lizenznehmers sind ausschließlich Aufführungsbetriebe iSd Punktes 1.2. und keine Endverbraucher zu verstehen.

### 3.3.

Sämtliche nicht erteilte Bewilligungen sind nicht Gegenstand dieser Werknutzungsbewilligung. Diese Werknutzungsbewilligung umfasst ausdrücklich nicht das Recht, die Aufnahmen für andere Zwecke zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben (zu verbreiten) sowie das Recht, die Aufnahmen zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe zu übermitteln.

### 3.3.

Alle anderen Rechte Dritter, wie Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerproduzenten, sowie Persönlichkeitsrechte der Urheber werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und müssen gesondert mit den betroffenen Rechteinhabern bzw. Verwertungsgesellschaften (in Österreich: LSG) im Lizenzgebiet geklärt werden.

### 3.4.

Die Werknutzungsbewilligung ist auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.

### 3.5.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch diese Vereinbarung in keiner Form die Zustimmung erteilt wird, Werke der Musik mit oder ohne Text in Werbespots selbst einzusetzen (Herstellungsrecht). Dafür ist die gesonderte Zustimmung der Rechteinhaber zu erwerben. Die Werbespots sind klar vom musikalischen Programm zu trennen. Der

Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber auf Wunsch Einsicht in seine Unterlagen über die gesendeten Werbespots zu geben.

3.6.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die Vervielfältigungen nur für die in diesem Vertrag bewilligten Nutzungen zu verwenden. Für jede andere Nutzungsform wird der Lizenznehmer die dafür erforderlichen Rechte gesondert erwerben.

#### **4. Lizenzgebühr und Zahlungsbedingungen**

4.1.

Die Lizenzgebühr für Werknutzungsbewilligungen gemäß Punkt 2 bemisst sich gemäß dem gemeinsamen Tarif der AKM und der austro mechana „Autonomer Tarif für Streamingservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ oder einem entsprechend anwendbaren Nachfolgetarif in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Lizenznehmer stimmt Änderungen dieses Tarifs zu, solange sie ihm gegenüber zuvor bekannt gegeben werden.

4.2.

Für Zahlungsbedingungen und Folgen des Verzugs gilt der gemeinsame Tarif der AKM und der austro mechana „Autonomer Tarif für Streamingservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ oder ein entsprechend anwendbarer Nachfolgetarif in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Lizenznehmer stimmt Änderungen dieses Tarifs zu, solange sie ihm gegenüber zuvor bekannt gegeben werden.

4.3.

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einzumahnen, wobei der Lizenzgeber berechtigt ist, Mahnspesen in Höhe von EUR 40,00 zu fordern.

Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der ursprünglichen Forderung in der Höhe von 10% p.a. als vereinbart.

#### **5. Dauer und Beendigung**

5.1.

Diese Vereinbarung gilt ab ..... auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebener Briefsendung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels entscheidend.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1.

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen der musikalische Inhalt (Werktitel, Komponist, Textautor, allenfalls Verlag) der Vervielfältigungen und der Übermittlungen ersichtlich ist. Diese Unterlagen werden gegebenenfalls in maschinenleserlicher Form erstellt, deren Details zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen sind.

### 6.2.

Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien ausschließlich das Handelsgericht Wien, bei einem Streitwert unter EUR 15.000,- ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien.

### 6.3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

### 6.4.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 6.5.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Lizenzgebers, wie sie auf [www.akm.at/datenschutz/](http://www.akm.at/datenschutz/) veröffentlicht sind. Die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung im Umfang der gegenständlichen Vertragsbeziehung ist Art. 6 Abs 1 lit. b DSGVO. Der Lizenznehmer nimmt dies sowie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO, wie sie in der erwähnten Datenschutzerklärung aufgeführt sind, ausdrücklich zur Kenntnis.

Wien, am .....

..... am .....

.....

Lizenzgeber

.....

Lizenznehmer